

Statuten



motorsport - gruppe - gutenswil

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art.1

Unter dem Namen „MOTOR-SPORT-GRUPPE GUTENSWIL“ im nachfolgenden MSG genannt, besteht eine Vereinigung von Aktiven, sowie Freunden und Gönnern des Motorsportes. Diese besteht im Sinne von Art. 60ff.TGB.
Der Sitz ist in Gutenswil ZH

Art. 2

Zweck der MSG ist insbesondere:

- Förderung des Motorsportes
- Unterstützung von Aktiven des Motorsportes, die der MSG angehören
- Organisieren von Motorsport-Rennen
- Den Zusammenschluss von Mitgliedern zur Wahrung gemeinsamer Interessen

Die MSG ist politisch und konfessionell neutral.

II. ZUGEHÖRIGKEIT

Art.3

Die MSG ist finanziell und sportlich unabhängig. Neuen Fahrer-Mitgliedern wird empfohlen, der SAM-Sektion Uster beizutreten.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art.4

Die MSG umfasst

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Fahrermitglieder
- Ehrenmitglieder

Als **AKTIVMITGLIED** kann jede Person beiderlei Geschlechtes, die in besonderer Weise der MSG Verdienste gebracht hat aufgenommen werden. Sie sind stimmbe-rechtigt.

Bewerbungen um die Aktivmitgliedschaft haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet dieser provisorisch, unter Weiterleitung zur Bestätigung an die nächste Generalversammlung

Als PASSIVMITGLIED können Freunde und Gönner beiderlei Geschlechtes der MSG im besonderen, oder des Motorsportes im allgemeinen, ebenso juristische Personen, sofern letztere mit dem Motorsport verbunden sind, aufgenommen werden.

Als FAHRERMITGLIED können aufgenommen werden:

1. Lizenzierte Fahrer
2. Personen, die den Motor-Sport ausführen wollen und über ein Wettbewerbsfahrzeug verfügen
3. Die Versicherung ist Sache des Bewerbers
4. Bewerbungen um die Fahrermitgliedschaft haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet dieser provisorisch, unter Weiterleitung zur Bestätigung an die nächste Generalversammlung
5. Minderjährige benötigen das Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt
6. Sie haben beratendes Mitsprache-, jedoch kein Stimmrecht
7. Die Fahrermitgliedschaft bedarf der jährlichen Erneuerung durch die Generalversammlung
8. Sie werden gemäss Art. 2 unterstützt

Zu EHRENMITGLIEDER der MSG können auf Antrag des Vorstandes solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die MSG besonders verdient gemacht haben. Ernennungen von EHRENMITGLIEDERN können nur an einer Generalversammlung vorgenommen werden. Ehrenmitglieder des MSG sind beitragsfrei.

Art. 5

Der Austritt aus der MSG kann nur auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Präsidenten erfolgen.

Art. 6

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder

Als Ausschlussgründe gelten insbesondere

- a) Grobe Verstösse gegen die Interessen, das Ansehen und die Statuten der MSG
- b) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der MSG
- c) Schädigung des Ansehens der MSG durch betrügerische Machenschaften oder durch unehrenhaftes Verhalten

Art. 7

Trifft der Ausschluss ein Vorstandsmitglied, so ist es in seinen MSG-Funktionen so fort eingestellt.

Art. 8

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 9

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der MSG.

Art. 10

Durch ihren Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten der MSG und unterziehen sich derselben, sowie allen von der MSG rechtsgültig gefassten Beschlüsse.

IV. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 10

Die Organe der MSG sind:

- a) Generalversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Kommissionen
- e) Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ der MSG. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet jeweils innert den ersten drei Monaten des Jahres statt. Sie muss mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung allen Mitgliedern schriftlich angekündigt werden.

Art. 13

Ausserordentliche Generalversammlungen oder Mitgliederversammlungen sind einzu berufen, wenn es der Vorstand beschliesst oder sofern ein solches Begehren

von mindestens einem Fünftel aller Aktivmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt wird. Sie sind, vom Beschluss des Vorstandes oder der Aktivmitglieder an gerechnet, innert drei Monaten durchzuführen.

Art. 14

Ein Antrag zuhanden der Generalversammlung (GV) ist dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 15

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Mutationen: Mitgliederaufnahmen, Austritte, Ausschlüsse
4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren, Déchargeerteilung, an den Vorstand, Kassier und Revisoren
6. Genehmigung des Voranschlages für das laufende Jahr
7. Wahlen:
 - a) des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
 - b) von Kommissionen
 - c) der Rechnungsrevisoren
8. Ehrungen, Auszeichnungen
9. Festlegung der Jahresbeiträge
10. Festsetzung von Entschädigungen
11. Beschlussfassung über Anträge
12. Beschlussfassung über Statutenänderungen
13. Bestimmung des Treffpunkt-Lokals der MSG
14. Verschiedenes

Art. 16

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute , im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die GV entscheidet in allen Fällen in offener Abstimmung, sofern sie nicht selbst beschliesst, diese geheim durchzuführen, wobei dies vom Vorstand oder einem Drittel der anwesenden Aktivmitgliedern verlangt werden kann.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Stimme des Versammlungsleiters, auch wenn er bereits mitgestimmt hat, bei Wahlen das Los.

Art. 17

Der Vorstand besteht aus 5 - 6 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Fahrerbetreuer
- 1 - 2 Beisitzern

Der Präsident hat Stichtentscheid.

Art. 18

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung (GV) gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer vollendet das neugewählte Vorstandsmitglied die Amtsdauer des Vorgängers.

Wird der Vorstand durch Verluste oder Rücktritt eines oder zweier Mitglieder unvollständig, so ergänzt er sich, sofern nötig, bis zur nächsten GV durch selbsternannten Ersatz. Bei Rücktritt oder Verlust von drei oder mehr Mitgliedern hat der Vorstand sofort eine ausserordentliche GV einzuberufen zwecks Neuwahlen.

Der Vorstand ist nicht nur eine Verwaltungsbehörde, er hat auch initiativ im Sinne der Ziele der MSG zu amten. Er übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus und ist der GV kollektiv für eine korrekte, sorgfältige Geschäftsführung und Vermögensverwaltung verantwortlich.

Ihm obliegt ins besonders:

- die Vertretung der MSG nach Aussen
- die Vorbereitung der Geschäfte der GV und Antragstellung an dieselbe
- die Durchführung der Beschlüsse der GV
- die Vorbereitung des Voranschlages
- das Einholen von Bewilligungen für die Durchführung von Anlässen und Motorsportveranstaltungen

Art. 19

Die Generalversammlung (GV) wählt einen 1. und einen 2. Rechnungsrevisor, so wie einen Ersatzmann. Jedes Jahr scheidet der 1. Revisor aus und wird durch den zweiten Revisor ersetzt. Der Ersatzmann ersetzt den 2. Revisor. Jedes Jahr wird ein Ersatzmann neu gewählt.

Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisoren haben die Bücher des Kassieramtes und die Nebenrechnungen gemäss gesetzlicher Vorschrift zu prüfen und über den Befund der GV mündlich und schriftlich Bericht

und Antrag zu stellen. Der Obmann ordnet die Durchführung der notwendigen Überprüfungen an.

Art. 20

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, so oft wie es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung muss abgehalten werden, wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21

Der Vorstand ist berechtigt, unter seiner Verantwortung die Erledigung von Aufgaben und Arbeiten an Kommissionen oder einzelne Mitglieder zu übertragen und für Beratung und Vorbereitung weitere Personen beizuziehen, die nicht der MSG angehören. Diese Kommissionen haben nur beratende Funktionen.

Art. 22

Der Präsident leitet und überwacht die Tätigkeit der MSG und verfasst den Jahresbericht.
Mit dem Vizepräsidenten, Aktuar oder Kassier führt er rechtsgültige Unterschrift der MSG. Bei Verhinderung übernimmt der Vizepräsident seine Funktion.

Art. 23

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Es können ihm auch Aufgaben übertragen werden

Art. 24

Der Aktuar führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenz im Einverständnis mit dem Präsidenten.

Art. 25

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und verwaltet das Vermögen der MSG. Laufende Geschäfte erledigt er selbständig. Am Ende des Rechnungsjahres hat er die Rechnung abzuschliessen und sie den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorzulegen.
Er führt das Mitgliederverzeichnis und erledigt alle im Zusammenhang mit dem Kassieramt anfallenden Arbeiten.

Art. 26

Dem Beisitzer kann die Erledigung von einzelnen Geschäften und Aufgaben übertragen werden.

V. FINANZEN

Art. 27

Die finanziellen Mittel der MSG werden beschafft durch:

- Jahresbeiträge
Die Bezahlung durch die Mitglieder hat jeweils bis spätestens Ende Februar zu erfolgen.
- Erträgen aus Anlässen und Veranstaltungen
- Zinsen
- Schenkungen und andere Einnahmen

Art. 28

Für Verbindlichkeiten der MSG haftet ausschliesslich das Vermögen der MSG. Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 29

Der Vorstand verfügt über einen ausserordentlichen Kredit von CHF 1'000.-

VI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 30

Die Abänderung der gegenwärtigen Statuten kann nach rechtzeitiger Ankündigung jederzeit durch eine Generalversammlung (GV) beschlossen werden. Solche Beschlüsse gebrauchen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 31

Sollte die MSG jemals nur noch eine Mitgliedschaft von acht Aktivmitgliedern zählen, sind diese berechtigt, die MSG aufzulösen.

Art. 32

Bei der Auflösung der MSG darf ein allenfalls noch vorhandenes Reinvermögen nicht unter den verbliebenen Aktivmitgliedern verteilt werden. Es ist einer gemeinnützigen Institution zu überweisen.

Art. 33

Die gesetzlichen Vorschriften bleiben vorbehalten. Wo das Gesetz keine Regelung vorsieht, entscheidet die Generalversammlung.

Art. 34

Diese Statuten werden von der Generalversammlung vom 4. Februar 1994 angenommen und heben sämtliche bisherigen GV-Beschlüsse auf.

Gutenswil, 4. Februar 1994

MOTOR-SPORT-GRUPPE Gutenswil

Der Präsident: Martin Wunderli

Die Aktuarin: Margrit Rüegg

Notizen